111444/EU XXV. GP
Eingelangt am 13/07/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2016
(OR. fr)

10850/16

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0268 (COD)

CODEC 1011
ENT 129
ENV 471
MI 484

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2014 ihren Vorschlag[1], der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Februar 2015 seine Stellungnahme abgegeben[2].

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissions–vorschlag am 5. Juli 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein[3].

[1] Dok. 13690/14.
[2] Noch nicht veröffentlicht.
[3] Dok. 10807/16.

www.parlament.gv.at

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 21/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

www.parlament.gv.at